



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter am Kammersberg, St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon: 0 35 36 / 76 11, Fax: 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-09-12-2026

St. Peter am Kammersberg, am 13.08.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung,
Karin Tscheppe, Mitterdorf 98, 8843 St. Peter am Kammersberg -
Thomas Tscheppe, Mitterdorf 98, 8843 St. Peter am Kammersberg -
**Zu- und Umbau Garage, Zubau Carport (Brandschutzwand), Errichtung Pergola,
Nutzungsänderung Poolhaus in Aufenthaltsraum;**

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 17.07.2026 haben Frau Karin und Herr Thomas Tscheppe, beide wohnhaft in Mitterdorf 98, 8843 St. Peter am Kammersberg, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zu- und Umbau Garage, Zubau Carport (Brandschutzwand), Errichtung Pergola, Nutzungsänderung Poolhaus in Aufenthaltsraum** auf dem Grundstück Nr.: 186/6, EZ.: 216, KG.: 65505 Mitterdorf, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 23.09.2026, um ca. 13:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle in Mitterdorf 98

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Bgm. LAbg. Alexander Putzenbacher

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Angeschlagen: 13.08.2026

Abgenommen: